

Nr.	Behörden	Inhalt der Äußerung (gekürzt) Originalschreiben liegen der Gemeinde und dem Gemeinderat vor	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Bodenseekreis Amt f. Kreisentwicklung 09.05.2022	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen <u>I. Belange des Planungsrechts</u> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der geplante Geltungsbereich liegt größtenteils in einem "schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe", welcher nach Plansatz 3.3.6 des rechtswirksamen Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 als Ziel der Raumordnung festgesetzt ist. Somit widerspricht die geplante Darstellung als gewerbliche Baufläche derzeit noch einem Ziel der Raumordnung. Der bisher als Wald dargestellte Bereich soll entsprechend der anstehenden Kiesabbaugenehmigung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt werden, die Waldumwandlung ist beantragt, siehe unten. Erst nach Bestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen, dass kein Ziel der Raumordnung mehr betroffen ist und der Waldumwandlungserklärung durch das Regierungspräsidium Freiburg, kann die 8. Flächennutzungsplanänderung genehmigt werden. Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben. <u>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes</u> Durch die Ausweisung einer Gewerbebaufläche erhöht sich der Abwasseranfall im Einzugsgebiet der Kläranlage Apflau. Die Gewerbebaufläche und das damit vermehrt anfallende Abwasser ist bislang in der Abwasserbehandlung nicht berücksichtigt. Die ausreichende Reinigung der Abwässer nach dem Stand der Technik ist nachzuweisen. <u>III. Belange des Forstes</u> Die vorgesehene 8. Änderung beinhaltet die Beanspruchung von Wald. Dies ist nur über ein Waldumwandlungsverfahren durch die höhere Forstbehörde, Regierungspräsidium Freiburg möglich. Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die höhere Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung nach § 10 Landes Wald Gesetz BW (LWaldG).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung wird eine ausreichende Reinigung des Abwassers nachgewiesen. Kenntnisnahme	Wird berücksichtigt

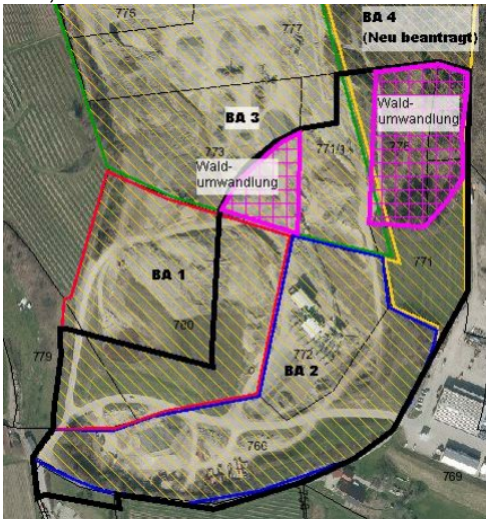
	Die Fa. Hermann Zwisler Besitz- und Verwaltungs- GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 25.04.2022 einen Antrag auf Waldumwandlung/ Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG bei der unteren Forstbehörde eingereicht. Wenn die Umwandlungserklärung vorliegt, hat die untere Forstbehörde keine Einwände gegen die geplanten 8. Änderung, wird die Umwandlungserklärung durch das Regierungspräsidium Freiburg nicht in Aussicht gestellt kann die untere Forstbehörde der 8. Änderung des FNP nicht zustimmen.	Kenntnisnahme	
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Entwurf berühren können. Keine C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage. <u>I. Belange des Planungsrechts</u> Ausweislich der Unterlagen dienen die vorgesehenen Gewerbebauflächen der Standortsicherung und Entwicklung des Firmenstandortes Zwisler, explizit nicht der Neuansiedlung weiterer Gewerbebetriebe. Daher wird parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Vorhabenträger Hermann Zwisler Besitz- und Verwaltungs- GmbH & Co KG aufgestellt. <u>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u> Da die entsprechenden Unterlagen zu Artenschutz, Umwelt und Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft noch erarbeitet werden (S. 7/8 Plandarstellung und Begründung), ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Nach einer ersten vorläufigen Einschätzung dürften Belange des Naturschutzes auf FNP-Ebene zu bewältigen sein. In den zu erarbeitenden Fachbeiträgen sind auch mittelbare Beeinträchtigungen in der Umgebung, wie z. B. Brutnachweise des Flussregenpfeifers und die mehrfach erfolgreiche Brut des Uhus, zu berücksichtigen. Dass insbesondere artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen, (S. 9 Plandarstellung und Begründung sowie Umweltbe-	Kenntnisnahme	
		Eine Neuansiedlung anderer Gewerbebetriebe ist nicht beabsichtigt.	Wird berücksichtigt
		Die Unterlagen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.	Wird berücksichtigt
		Kenntnisnahme	
		Wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.	Wird berücksichtigt

		richt S. 10, S. 12. S. 14) ist mit Hilfe der noch zu erarbeitenden Unterlagen endgültig zu klären. <u>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes</u> 1. Durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche ist mit einem erhöhten Anfall von Prozess- und Niederschlagswasser zu rechnen. Da der Abwasserherkunftsbereich „Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies, sowie die Betonherstellung“ unter den Anhang 26 der Abwasserverordnung fällt, sind ausreichend dimensionierte Flächen zur Abwasserbehandlung auszuweisen und spätestens auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen. 2. Entgegen der Darstellung im Entwurf ist die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung des Kiesabbaus (Neugenehmigung BA IV, Verlängerung BA I-III) wegen naturschutzfachlicher Fragen noch nicht erteilt, auch wenn damit bis zum Abschluss der Bauleitplanverfahren zu rechnen ist. <u>IV. Belange der Landwirtschaft</u> Der Großteil des Plangebietes wurde bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, daher werden hierdurch landwirtschaftliche Belange kaum berührt. Jedoch sollte für die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Flächeninanspruchnahmen durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen und die dafür zu erbringenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bis hin zum Waldausgleich gehen überwiegend einseitig zu Lasten der Landwirtschaft. Daher ist flächenschonenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, z. B. durch ökologische Aufwertung von der Landwirtschaft entzogene Flächen (z. B. Aufwertung von Streuobstwiesen und Biotopen), produktionsintegrierten Maßnahmen oder das Anlegen von Randstreifen entlang von Gewässern. <u>V. Belange des Verkehrsrechts</u> Entgegen der Darstellung im Entwurf, ist die Straßenplanung für eine Linksabbiegespur nach Mitteilung des zuständigen Regierungspräsidiums bislang noch nicht abgestimmt, die Umsetzung daher noch ungewiss.	Wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Wird in der Begründung berücksichtigt, die Genehmigung wurde am 15.11.2022 erteilt. Dies wird im Rahmen der Ausgleichskonzeption berücksichtigt, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet wird. Eine Linksabbiegespur kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden. Es wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h geprüft.	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird nicht berücksichtigt
--	--	---	---	---

2	Regierungspräsidium Tübingen 09.05.2022	<u>I. Belange der Raumordnung</u> (1) Raumordnung / Bauleitplanung Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Mit der Vorschrift des § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Z = Ziel der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB, §§ 3 Nr.2 und 4 Abs.1 ROG und des § 4 Abs.1 und 4 LplG Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tettnang beabsichtigt, im Bereich Biggenmoos die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer rund 5 ha großen geplanten gewerblichen Baufläche für die Betriebszweige der bereits an diesem Standort ansässigen Firma Zwisler zu schaffen. Im Norden an diese Fläche angrenzend soll eine rund 1,7 ha große Grünfläche neu dargestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieses Plangebiet als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Weiterhin soll im nordöstlichen Bereich eine rund zwei ha große Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt werden, die bisher als Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im Bereich der gewünschten FNP- Änderung fand bisher und findet aktuell Kiesabbau statt. Im nordöstlichen Teilbereich wurde mit dem Kiesabbau noch nicht begonnen. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003) ist der Änderungsbereich größtenteils als im Abbau befindliche Rohstoffgewinnungsstelle festgelegt, der nördliche Teilbereich ist von einem „Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Ziel der Raumordnung) überlagert. Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans ist der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs, der als „Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt werden	Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen erfolgt auf bisherigen Kiesabbauflächen. Dies verringert die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen. Das Anbindegebot wird berücksichtigt. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet lediglich die mittelfristig absehbaren Flächen zur Standortsicherung und Entwicklung des Firmenstandortes Zwisler. Dies kann nur am bisherigen Standort des Betriebes erfolgen. Eine Verlagerung in Bereiche vorhandener Baulücken und Baulandreserven ist nicht möglich. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt
---	--	--	--	---

		soll, als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegt. Sowohl bei der Videokonferenz am 07.06.2021 als auch bei der Videokonferenz vom 10.11.2021 hat die höhere Raumordnungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in dem Bereich, der im aktuell rechtsgültigen Regionalplan als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt ist erst dann stattfinden kann, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Rohstoffabbau abgeschlossen ist. Dieser Nachweis ist noch zu erbringen, da erst nach Vorlage dieses Nachweises der Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nicht mehr besteht. <u>(2) Raumordnung / Einzelhandel</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die VVG Tett nang-Neukirch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Bereich für die Ausweisung geplanter gewerblicher Bauflächen auf dem Betriebsgelände der Firma Zwisler nördlich des Teilortes Biggenmoos. Als Art der Nutzung werden gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind für den Vorhabensbereich verschiedene Nutzungen festgesetzt. Aus Sicht des Einzelhandels äußert die höhere Raumordnungsbehörde keine Bedenken bzgl. der geplanten Änderung in gewerbliche Bauflächen. <u>II. Straßenwesen</u> Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung. Details – insbesondere in Bezug auf die verkehrliche Erschließung – werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geregelt. <u>III. Naturschutz</u> Eine differenzierte Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist erst nach Abschluss der Plausibilisierung zum Arten- und Biotopschutz möglich. Sofern diese zu dem Ergebnis kommt, dass eine Ausnahme für ein streng geschütztes Tier nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird, wäre diese bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.	Der Nachweis, dass der Rohstoffabbau abgeschlossen ist, wird erbracht und vorgelegt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein entsprechendes artenschutzrechtliches Gutachten wird vorgelegt. Die naturschutzfachlichen Belange werden berücksichtigt.	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt
--	--	--	---	---

		Im Übrigen werden die Belange des Naturschutzes weit überwiegend von der unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen, sodass wir auf deren Stellungnahme verweisen.	Kenntnisnahme	
2.1	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart 20.04.2022	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Keine Anregungen <u>Archäologische Denkmalpflege</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Im FNP-Änderungsverfahren wird im Textteil auf den Hinweis verzichtet.	Wird berücksichtigt
2.2	Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion- 26.04.2022	1. Wald im Geltungsbereich Innerhalb des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNP liegen zwei Waldflächen. Aktuell sind diese Flächen aufgrund des laufenden Kiesabbaus nicht mit Waldbäumen bestockt. Die Genehmigung für eine anderweitige Nutzung des Waldes während des Kiesabbaus gilt nur befristet. Es besteht eine rechtliche Verpflichtung, diese (Wald)Flächen nach Ende des Kiesabbaus wieder aufzuforsten. Die beiden Flächen sind, wenngleich sie aktuell nicht bewaldet sind, im rechtlichen Sinne weiterhin Wald.	Kenntnisnahme	

	2. Darstellung von Wald einer anderen Nutzungsart Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Darstellung von Wald nicht mehr vor. Stattdessen ist die Darstellung von Grünflächen, gewerblichen Bauflächen und im Nordosten eine Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen geplant. Die im Nordosten gelegene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen soll im anschließenden Bebauungsplanverfahren als Baufläche und private Grünfläche festgesetzt werden. Folglich sollen die beiden genannten Waldflächen nicht weiter Wald bleiben, so dass eine dauerhafte Waldumwandlung angestrebt wird. 	Kenntnisnahme	
	3. Genehmigungsverfahren für die Umwandlungserklärung Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen. Der Träger der Bauleitplanung muss daher noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG stellen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis an die höhere Forstbehörde zu richten. Das Vorliegen der Umwandlungserklärung ist gemäß § 10 Abs. 2 LWaldG die Voraussetzung, dass der Bauleitplan genehmigt werden kann.	Kenntnisnahme Der Antrag auf Waldumwandlung nach § 10 LWaldG wurde gestellt.	Wird berücksichtigt

		Erst wenn der Bauleitplan rechtskräftig ist, kann die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beantragt und genehmigt werden. Sofern keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist, besteht bei Vorliegen einer Umwandlungserklärung ein Anspruch auf die Erteilung der Umwandlungsgenehmigung. Das Formular für den Antrag auf Umwandlungserklärung finden Sie im Anhang. 4. Restriktionen und Ausgleich für die Umwandlung von Wald Die östliche Waldfläche ist gemäß der Waldfunktionenkartierung als „Erholungswald der Stufe 2“ ausgewiesen. In der Waldbiotopkartierung ist der südliche Waldrand der östlichen Fläche als „Strukturreiche Waldränder und Wald in Insellage mit potentiell Vorkommen des Wiedehopfs“ geführt. Der Waldanteil auf der Gemarkung Tett nang liegt mit rund 27% deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 38%. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erbringen. Möglicherweise werden zusätzlich Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt. Für die Ersatzaufforstung ist, sofern dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, eine Aufforstungsgenehmigung bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. 5. Vorgaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Die im Rahmen der Bauleitplanung nicht mehr als Wald dargestellten Flächen sind zusammen größer als ein Hektar. Gemäß Anlage 1 zum UVPG Nr. 17.2.3 ist für Waldumwandlungen ab einem Hektar eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ein entsprechendes Formular sende ich Ihnen in der Anlage. Das ausgefüllte Formular der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung einzureichen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Flächen für Ersatzaufforstungen werden im Bebauungsplanverfahren benannt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls wird durchgeführt und nachgereicht.	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt
2.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe (LGRB) 04.05.2022	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes keine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	

	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. ... Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten bzw. Baugrundgutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachterlichen Ingenieurbüros. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee- und Tett nang-Subformation. Ein großer Teilbereich befindet sich innerhalb eines Rohstoffabbaus. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Tett nang-Subformation ist zu rechnen. Es ist bei der Planung der Nutzungsflächen auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Steilwänden des Rohstoffabbaugebietes zu achten. Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen innerhalb des Plangebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen ... (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht Grundwasser. Auf die Lage des nördlichen Teils der Planflächen im geplanten Wasserschutzgebiet Tett nang-Biggenmoos, WSG-Zone III wird verwiesen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ergänzung der Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ergänzung der Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ergänzung der Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ergänzung im Textteil	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt
--	---	--	---

		Bergbau. Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz. Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Durch die Planung wird das Geotop Nr. 10163 betroffen. Allgemeine Hinweise– die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter http://www.lgrb-bw.de/ / Geotopkataster unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die Kiesgrube ist als künstlicher Aufschluss im Geotopkataster enthalten. Kenntnisnahme	
3	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 09.05.2022	Wie bereits in den beiden Videokonferenzen am 07.06.2021 und 10.11.2021 ausgeführt, ist im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003) der Änderungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung größtenteils als im Abbau befindliche Rohstoffgewinnungsstelle festgelegt und der nördliche Teilbereich von einem „Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Ziel der Raumordnung) überlagert. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) ist der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs, der als „Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt werden soll, als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ festgelegt. Dies bedeutet, dass bei der Darstellung einer gewerblichen Baufläche in dem Bereich, der im aktuell rechtskräftigen Regionalplan noch als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt ist, noch ein Zielkonflikt besteht und dieser erst dann ausgeräumt werden kann, wenn der Rohstoffabbau nachweislich abgeschlossen ist. Dies kann z.B. durch einen Nachweis des Vorhabenträgers gegenüber der entsprechenden Genehmigungsbehörde für den Kiesabbau geschehen.	Der beschriebene Zielkonflikt ist bekannt. Das Bauleitplanverfahren wurde dennoch aus zeitlichen Gründen bereits begonnen. Ein Nachweis über den abgeschlossenen Kiesabbau wird erbracht und nachgereicht.	Wird berücksichtigt
4	Landesnatschutzverband BW 30.03.2022	Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten.	Kenntnisnahme	

5	Regionalwerk Bodensee Netze GmbH&Co. KG 04.04.2022	Der Bereich liegt nicht im Versorgungsgebiet des RW. Keine Einwände	Kenntnisnahme	
6	Handwerkskammer Ulm 05.05.2022	keine Anregungen	Kenntnisnahme	
7	Industrie- und Handels- kammer Bodensee- Oberschwaben 09.05.2022	Keine Einwände	Kenntnisnahme	
8	Telekom Deutschland GmbH 30.03.2022	Keine Einwände Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügter Plan) Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Kenntnisnahme Berücksichtigung bei der Bauausführung	Wird berücksichtigt
9	Stadt Wangen 31.03.2022	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	



Stadt Tettang 8. Änderung des FNP – Bereich Biggenmoos ‘
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB

10	Gemeinde Achberg 11.04.2022	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	
11	Stadt Friedrichshafen 06.08.2020	Keine Anregungen Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	

	Bürger	Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
	Sammeleingabe 25 Bürger	Die Anwohner von Büchel an der L 326 waren bereits damals gegen die Verlagerung des Baubetriebshofes nach Biggenmoos, die aus rein wirtschaftlichen Gründen erfolgt sei. Die erforderliche Verkehrsanbindung sei nicht vorhanden. Die Erschließung sei unzureichend mit der Folge, dass ein großer Teil des LKW-Verkehrs jetzt durch Büchel verläuft, um dann durch die Innenstadt von Tettang auf die Bundesstraße zu gelangen ... die Nachteile und Gefahren durch den Schwerlastverkehr werden auf die Anwohner und die Stadt Tettang abgeladen ... ein Großteil des Verkehrs werde durch Fremdfirmen mit Recyclingmaterial verursacht und nur ein geringer Teil durch den Kiesabbau. Dies zeigen auch die vielen Leerfahrten aus der Kiesgrube heraus. Die Vergrößerung des Gewerbegebiets und der neue Betriebszweig ‚Transportbeton‘ wird zu weiter ansteigendem Schwerlastverkehr führen. ... dies sei eine Salamtaktik ... anstatt zu rekultivieren wird der Betrieb ausgeweitet Die Herstellung von Transportbeton aus Recyclingmaterial sei nicht an die Kiesgrube gebunden könne auch an anderer Stelle erfolgen. Durch die Zurücknahme des Grünzuges im Regionalplan wurde eine Betriebserweiterung zu Lasten des Landschaftsschutzes vorbereitet. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden missachtet. ... dies sei kein nachhaltiges Handeln. ... Der bestehende VEP Betriebshof Zwisler, Biggenmoos hat den ehemaligen Außenbereich bereits zum Innenbereich	Kenntnisnahme Die Verkehrsanbindung des Betriebsgeländes an die leistungsfähige L 326 ist ausreichend. Gemäß vorliegendem Verkehrsgutachten (BS-Ingenieure 12/2022) ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung des Plangebietes zum Prognosehorizont 2035 gegeben. Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens ist davon auszugehen, dass mit dem projektbezogenen Neuverkehr keine wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs auf der L 326 und dem Anschluss Biggenmoos verbunden ist. Transportbeton ist ein Folgeprodukt aus der Aufbereitung von Recyclingmaterial. Das ehemals geplante Landschaftsschutzgebiet ‚Kogen‘ wurde nie ausgewiesen. Die Darstellung im FNP ist falsch. Eine Unterschutzstellung wird vom Regierungspräsidium Tübingen	Der Einwand wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine Änderung der Planung. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

	gemacht. Anstatt der geplanten Rekultivierung soll die gewerbliche Nutzung dauerhaft erhalten bleiben. Hierdurch werden Arbeitsplätze am Ort gesichert, die bei einer Ansiedlung andernorts mit guter Verkehrsanbindung nie verloren gegangen wären. Die Stadt Tett nang wird aufgefordert, den Verkehr zur Entlastung der Bewohner und unter Umgehung der Engstelle in Büchel umzuleiten. Die L 326 sei mit dem Fahrrad kaum nutzbar. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sei eine Kostenbeteiligung der Fa. Zwisler möglich und sinnvoll. 1. Die Einsprecher fordern ein umfassendes Verkehrsgutachten auf der Basis von aussagekräftigen Verkehrszählungen. Die Anlage zur Betonherstellung muss auch hinsichtlich des Verkehrs konkretisiert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen öffentlich diskutiert werden. 2. Forderung nach einem Immissionsgutachten 3. Das Gutachten muss auch die Verkehrsbelastungen für die Stadt Tett nang aufzeigen. 4. Das Gutachten muss auch Fremdfahrzeuge und die häufig beobachteten Leerfahrten berücksichtigen.	nicht weiterverfolgt. Die Belange von Natur und Landschaft werden berücksichtigt. Es wird eine Konzeption vorgelegt, die die Eingriffe aus naturschutzfachlicher Sicht ausgleicht. Die geplante Betriebserweiterung kann nur als Erweiterung der vorhandenen Betriebs- teile am Standort erfolgen. Eine Umgehung von Büchel ist nicht erforderlich und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Verkehrsgutachten wurde erstellt. (BS-Ingenieure 11/2022). Mit dem projektbezogenen Neuverkehr ist keine wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs auf der L 326 und dem Anschluss Biggenmoos verbunden Immissionsgutachten wurde erstellt. BEKON12/2022). Danach können die durch die Aufstellung des Bauungsplan- es hervorgerufenen Lärmimmissionen an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld als zumutbar angesehen werden. Das geplante Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den im Gutachten aufgeführten Voraussetzungen aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig. Die abschließende Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde. Verkehrsgutachten wurde erstellt. (BS-Ingenieure 12/2022). Danach ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung des Plangebietes zum Prognosehorizont 2035 gegeben. Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkom-	Der Einwand wird zurückge- wiesen. Wird berücksich- tigt Wird berücksich- tigt. Wird berücksich- tigt
--	--	---	---

		mens ist davon auszugehen, dass mit dem projektbezogenen Neuverkehr keine wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs auf der L 326 und dem Anschluss Biggenmoos verbunden ist. 5. Prüfung einer Umfahrung von Büchel / Kostenübernahme durch die Fa. Zwisler. Es werden künftig weitere Betriebserweiterungen und steigende Belastungen befürchtet. 6. Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes in der Planung. 7. Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft müssen zwingend vor Ort durchgeführt werden und nicht an anderer Stelle. 8. Einbindung in die Landschaft und Lärmschutz durch Erdwälle. 9. Einbindung auch der Silotürme des Betonwerks. Hier ist eine Konkretisierung im Umweltbericht erforderlich. 10. Was passiert eigentlich mit dem Gewerbegebiet, wenn der Kiesabbau erschöpft ist? Muss dann Kies von anderen Abbaustätten für die Transportbetonherstellung angefahren werden? Gibt es eine Rückbauverpflichtung? Wer verhindert, dass Material zur Betonherstellung zugefahren werden, damit die Begründung ‚Kiesgrube‘ noch viele Jahre vorhanden ist? Gibt es einen Abbauplan, der den zeitlichen Rahmen festlegt und begrenzt?	Eine Umfahrung von Büchel ist nicht erforderlich Das Landschaftsschutzgebiet ‚Kogen‘ wurde nicht ausgewiesen. Ausgleichsmaßnahmen werden vorrangig in der Nähe und im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesucht. Die Lage und Höhe der geplanten Erdwälle wird geprüft und falls erforderlich angepasst. Die Eingrünung wird in der Planung ergänzt. Die Betriebserweiterung und dauerhafte gewerbliche Nutzung erfolgt nach Abschluss des Kiesabbaus. Geplant ist neben der Aufbereitung von Bauschutt und Erdaushub die Herstellung von Recyclingbeton. Das regionalplanerisch vorrangige Ziel besteht im Kiesabbau. Die Kiesgrube begründet nicht die gewerbliche Folgenutzung. Zulässigen Nutzungen werden konkretisiert und im Durchführungsvertrag geregelt. Der Kiesabbau in den Abschnitten 3 1a und 4 2 soll in den nächsten Jahren abgeschlossen werden.	Der Einwand wird zurückgewiesen Der Einwand wird zurückgewiesen Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Im Rahmen der dauerhaften gewerblichen Folgenutzung werden entsprechende immissionsschutzrechtliche Auflagen erteilt und erfüllt. Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
--	--	--	---	---

		Wie kann der Standort Biggenmoos vor allem mit dem engen Zusammenhang von Kiesabbau begründet werden und für ewig zementiert werden, wenn gleichzeitig nicht darüber nachgedacht wird, was nach Erschöpfung des Vorkommens von Kies an dieser Stelle passiert.? Dann wird aus einem sehr guten Standort aus Sicht der Firma Zwisler plötzlich ein sehr schlechter Standort für die Allgemeinheit bzw. die Anwohner. Nachhaltigkeit ist aktuell ein wichtiges Thema und sollte bei der Abwägung unbedingt eine Rolle spielen. Es gibt genügend Gründe, die gegen das Gewerbegebiet und die geplante Erweiterung sprechen. Mit dem Bau einer Transportbetonanlage treten wir zudem in eine neue Dimension ein. Nehmen Sie Rücksicht auf die Belange der Anwohner und lassen Sie sich mit dem Verlust von Arbeitsplätzen nicht drohen. Eine sachgerechte Abwägung ist hier dringend erforderlich.	Der Standort ist für die geplante gewerbliche Folgenutzung geeignet. Diese knüpft an den vorhandenen Betriebshof an. Am Standort befinden sich derzeit neben einer Kiesaufbereitungsanlage eine nassmechanische Aufbereitung von unbelastetem Bodenaushub und Anlagen zum Recycling von Bau-schutt. Die Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft gewinnen derzeit an Bedeutung. Die geplante Betriebserweiterung trägt dem Nachhaltigkeitsprinzip Rechnung.	Der Einwand wird zurückgewiesen.